

Rheinstetten – Mörsch

RH-VE-E001 – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“

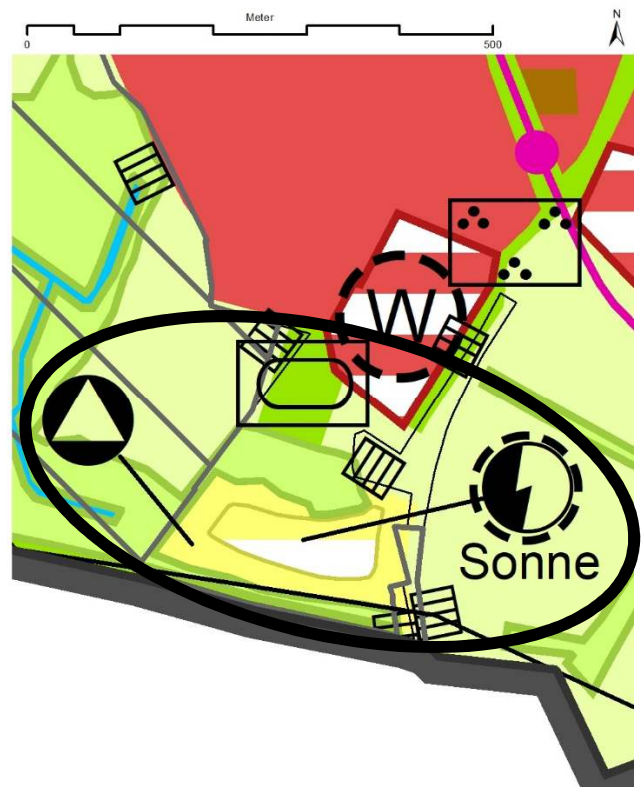
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für Ver- und Entsorgung
Zweckbestimmung Abfall,
Fläche für Besondere Vegetation

Geplante Fläche für Ver- und Entsorgung
Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)



Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
RH-VE-E001	PV-Anlage Deponie Biesel	VE	ca. 1,1	-	-	-	VE

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2), 3)	-	-	-	-

1) Grünzäsur

2) Überschwemmungsgefährdeter Bereich bei Katastrophenhochwasser

3) Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen

1. Beschreibung und Begründung:

Die Stadt Rheinstetten beabsichtigt im Ortsteil Mörsch auf der ehemaligen Deponie Biesel eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten.

Das im Süden des Ortsteils Mörsch und westlich der B36 gelegene Plangebiet ist umgeben von der Böschungsfläche der Deponie und einer besonderen Vegetationsfläche. Nördlich befinden sich Sportflächen und Wohnbauflächen. Im Süden grenzt das Deponiegelände fast an die Gemarkungsgrenze Durmersheim an.

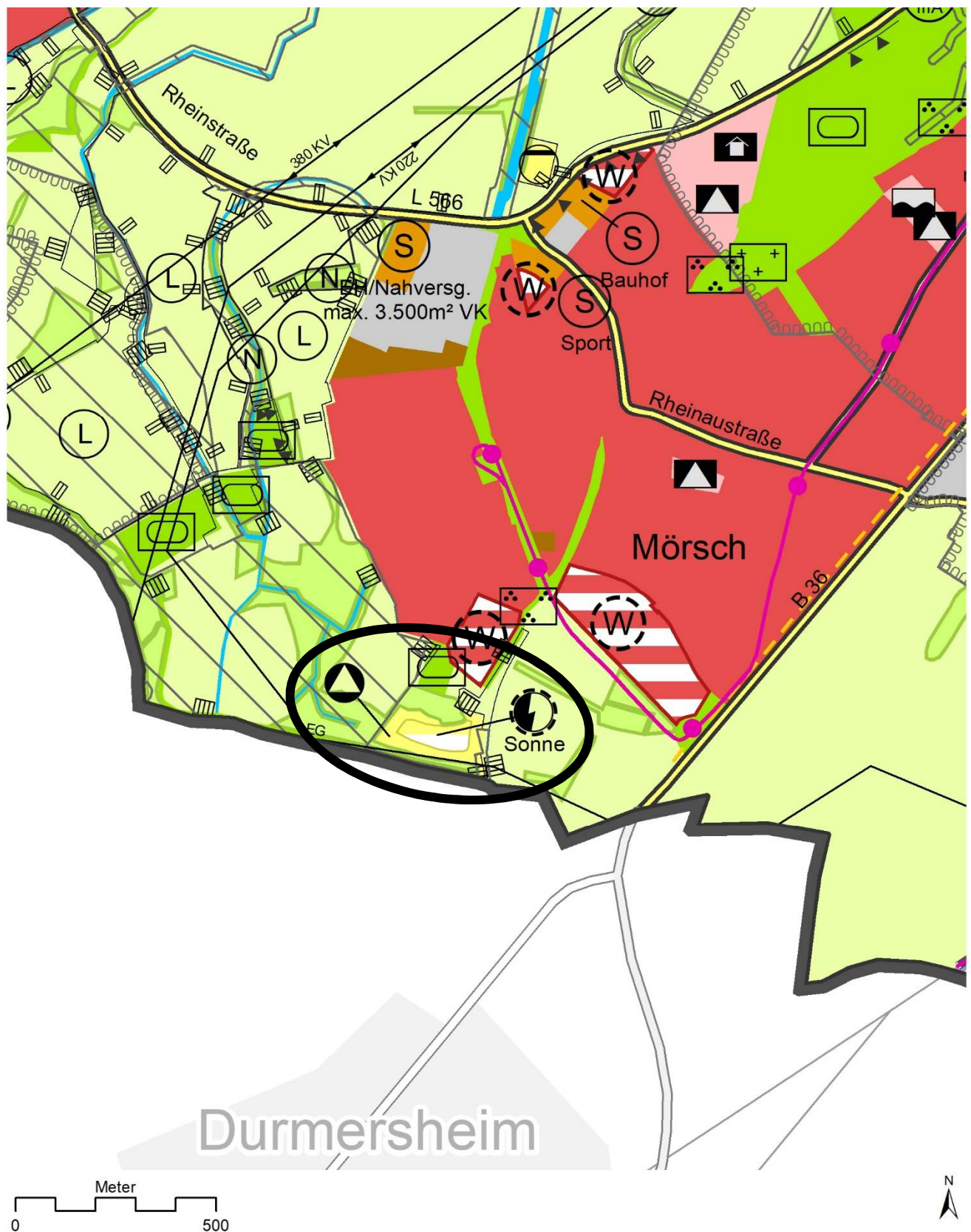
Das Plangebiet umfasst 1,1 ha und beinhaltet lediglich die Deponieplateaufläche ohne die dazugehörigen Böschungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung Abfall“, sowie zu einem kleinen Teil als „Besondere Vegetationsfläche außerhalb von Grün- und Waldflächen“ dargestellt. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Auf Antrag der Stadt Rheinstetten vom 19. April 2023 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Abfall“ und „Besondere Vegetationsfläche außerhalb von Grün- und Waldflächen“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Sonne“ geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die vorgesehene Fläche als Grünzäsur festgelegt. Ein Zielabweichungsverfahren ist beantragt.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	keine/gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Mensch/Gesundheit	x			
Boden	x			
Wasser	x			
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt		x		
Landschaftsbild		x		
Kultur-/Sachgüter	x			
Fläche	x			
Wechselwirkungen	x			
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen	x			
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)	<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>		<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
			x	
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Begrenzung der Bodenbeanspruchung/-versiegelung (Verzicht auf Fundamente) und -verdichtung sowie der Bauhöhe; Berücksichtigung der Funktionen des Areals für den Biotopverbund			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			gering	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Im Übergang zur Landschaft des Tiefgestades ist der ortsnahe Bereich bedeutend für die Naherholung. Die Fläche ist wenig einsehbar, die Möglichkeiten für die Erholung werden durch die Planung nicht eingeschränkt.

Schutzgüter Boden und Wasser

Der Deponiestandort weist gestörte Bodenverhältnisse auf. Die Solarmodule sollen ohne Fundamente, also ohne Bodenversiegelung errichtet werden. Daher können nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Planungsbedingte Auswirkungen auf die Kaltluftentstehung und -bewegung sind als gering einzuschätzen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Umgebend kennzeichnen zudem Kern- und Suchräume die Bedeutung des Bereiches für den landesweiten Biotopverbund im Offenland. Vorbelastungen bestehen mit den großen Verkehrsstrassen (B36 und Bahn). Zusätzliche vorhabenbedingte Barrierewirkungen, z.B. durch Einzäunungen sind möglichst zu vermeiden.

Erhebliche Auswirkungen auf die umgebenden wertvollen und teilweise naturschutzrechtlich geschützten Landschaftsstrukturen/Biotope sind nicht zu erwarten. Zur Vermeidung baubedingter Störungen sind Vorkehrungen zu treffen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der umgebenden Gehölzbestände ist die Fläche gut abgeschirmt, die Eingrünung geht vorhabenbedingt nicht verloren.

Kultur-/Sachgüter

-

Schutzgut Fläche

Durch die Einzeländerung kann der Deponiestandort der energetischen Nutzung zugeführt werden, es wird eine vorbelastete Freifläche beansprucht.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

-

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Umgebend befindet sich das FFH-Gebiet 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist vorzunehmen.
Ferner ist das Thema Biotopverbund im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung näher zu betrachten.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB gingen von 13 Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden Stellungnahmen zur Planung ein. Davon sind vier Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zum Verfahren bei der Notwendigkeit einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme, zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des Eingriffs, zur Erweiterung des Stromnetzes und zum Umgang mit einer nahegelegenen Gashochdruckleitung.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Rückmeldungen ein.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Gasleitung

Südlich des Plangebiets befinden sich Gasleitungen der terranet bw GmbH. Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzeln Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Vorhabenbedingte erhebliche Barrierewirkungen für den Biotopverbund, z. B. durch Einzäunungen sind möglichst zu vermeiden.

Sofern eine natur- oder artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, benötigt die Höhere Naturschutzbehörde einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Umgebend befindet sich das FFH-Gebiet 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.